

Antrag

der Fraktionen der CDU, SPD und F.D.P.

Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

Gemäß Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz gibt sich der Landtag folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung
des Landtags Rheinland-Pfalz

Inhaltsübersicht

I. Konstituierung

- § 1 Erste Sitzung des Landtags
- § 2 Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter
- § 3 Wahl der Schriftführer

II. Präsident, Vorstand und Schriftführer

- § 4 Aufgaben des Präsidenten
- § 5 Vorstand
- § 6 Sitzungsvorstand
- § 7 Aufgaben der Schriftführer

III. Fraktionen

- § 8 Bildung von Fraktionen
- § 9 Reihenfolge der Fraktionen

IV. Ältestenrat

- § 10 Zusammensetzung des Ältestenrats
- § 11 Aufgaben des Ältestenrats
- § 12 Sitzungen des Ältestenrats

V. Pflichten und Rechte der Abgeordneten

- § 13 Pflichten der Abgeordneten; Anwesenheitslisten
- § 14 Urlaub
- § 15 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft
- § 16 Ausweise und Drucksachen
- § 17 Akteneinsicht und -abgabe

VI. Sitzungsordnung

- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Leitung
- § 20 Einberufung durch den Präsidenten
- § 21 Tagesordnung
- § 22 Eröffnung und Verbindung der Beratung
- § 23 Änderung der Tagesordnung
- § 24 Übergang zur Tagesordnung
- § 25 Vertagung und Schluß der Besprechung
- § 26 Vertagung der Sitzung
- § 27 Worterteilung und Wortmeldung
- § 28 Reihenfolge der Redner
- § 29 Zur Geschäftsordnung
- § 30 Persönliche Bemerkungen
- § 31 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung
- § 32 Die Rede
- § 33 Rededauer
- § 34 Zwischenfragen
- § 35 Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung;
Recht auf Gehör
- § 36 Wiedereröffnung der Besprechung

VII. Ordnungsmaßnahmen

- § 37 Verweisung zur Sache und Ordnungsruf
- § 38 Wortentziehung
- § 39 Grobe Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Einspruch und Erlaß
- § 41 Unterbrechung der Sitzung
- § 42 Sonstige Ordnungsmaßnahmen

VIII. Beschlußfähigkeit

- § 43 Vorliegen der Beschlußfähigkeit
- § 44 Bezweifelung der Beschlußfähigkeit
- § 45 Verfahren bei Beschlußunfähigkeit

IX. Abstimmungen und Wahlen

- § 46 Fragestellung und Reihenfolge der Abstimmungen
- § 47 Teilung der Frage
- § 48 Abstimmung
- § 49 Wahlen
- § 50 Zweifel über das Ergebnis; Zählung der Stimmen
- § 51 Namentliche Abstimmung
- § 52 Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung
- § 53 Erklärungen zur Abstimmung

X. Vorlagen und Anträge

- § 54 Einbringung
- § 55 Behandlung
- § 56 Unterrichtung des Landtags über Gemeinschaftsaufgaben
- § 57 Beratungen
- § 58 Erste Beratung
- § 59 Ausschußüberweisung
- § 60 Zweite Beratung
- § 61 Rücküberweisung an einen Ausschuß
- § 62 Abstimmungen in der zweiten Beratung
- § 63 Dritte Beratung
- § 64 Wiederholung der Abstimmung
- § 65 Schlußabstimmung
- § 66 Änderungsanträge
- § 67 Entschließungsanträge
- § 68 Kürzung der Fristen
- § 69 Haushaltsvorlagen
- § 70 Staatsverträge
- § 71 Selbständige Anträge von Abgeordneten
- § 72 Anträge von Fraktionen
- § 73 Wahl des Ministerpräsidenten und Vertrauensfrage

XI. Fachausschüsse

- § 74 Bildung der Fachausschüsse
- § 75 Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 76 Benennung der Vorsitzenden
- § 77 Benennung der Mitglieder
- § 78 Erste Einberufung
- § 79 Aufgaben
- § 80 Berichterstattung
- § 81 Geschäftsordnung
- § 82 Sitzungen
- § 83 Anhörverfahren
- § 84 Verhandlungen
- § 85 Beteiligung mehrerer Ausschüsse

XII. Sonstige Ausschüsse

- § 86 Zwischenausschuß
- § 87 Wahlprüfungsausschuß

- § 88 Einsetzung von Untersuchungsausschüssen
- § 89 Verfahren der Untersuchungsausschüsse

XIII. Anfragen und Aktuelle Stunde

- § 90 Große Anfragen
- § 91 Besprechung der Großen Anfrage und der Antwort
- § 92 Anträge zu Großen Anfragen
- § 93 Ablehnung der Beantwortung
- § 94 Beschränkung der Verhandlung über Große Anfragen
- § 95 Kleine Anfragen
- § 96 Mündliche Anfragen
- § 97 Aussprache im Anschluß an eine Mündliche Anfrage
- § 98 Aktuelle Stunde

XIV. Eingaben

- § 99 Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten
- § 100 Unzulässige Eingaben
- § 101 Weiterleitung und Überweisung
- § 102 Verfahren des Petitionsausschusses, Bürgerbeauftragter
- § 103 Ausübung der Rechte, Unterausschüsse
- § 104 Beschlüsse des Petitionsausschusses
- § 105 Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses
- § 106 Bericht der Landesregierung
- § 107 Verschwiegenheitspflicht
- § 108 Bericht des Petitionsausschusses

XV. Immunitätsangelegenheiten

- § 109 Behandlung

XVI. Auskunft der Landesregierung über die Ausführung von Beschlüssen des Landtags

- § 110 Auskunftserteilung durch die Landesregierung
- § 111 Bemerkungen zur Auskunft der Landesregierung

XVII. Beurkundung der Verhandlungen und Ausfertigung der Beschlüsse des Landtags

- § 112 Sitzungsbericht
- § 113 Prüfung der Niederschrift durch den Redner
- § 114 Berichtigung der Niederschrift
- § 115 Niederschrift von Zwischenrufen
- § 116 Ausfertigung und Übersendung der Beschlüsse

XVIII. Rechnungshof

- § 117 Teilnahme an den Sitzungen des Landtags

XIX. Allgemeine Bestimmungen

- § 118 Verkehr mit der Landesregierung
- § 119 Fristenberechnung
- § 120 Wahrung der Frist

- § 121 Ende der Wahlperiode
- § 122 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 123 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall
- § 124 Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung
- § 125 Rechte des Rechtsausschusses
- § 126 Fortführung der Geschäfte des Landtags
- § 127 Landtagsverwaltung
- § 128 Inkrafttreten

Anlage 1

Verhaltensregeln für die Mitglieder des
Landtags Rheinland-Pfalz

I. Konstituierung

§ 1

Erste Sitzung des Landtags

- (1) Der Landtag tritt erstmals am 17. Tage nach der Wahl zusammen. Fällt dieser Tag noch in die Wahlperiode des alten Landtags, so versammelt sich der neue Landtag am Tage nach Ablauf der früheren Wahlperiode (Artikel 83 der Verfassung). Zu der ersten Sitzung wird der Landtag von dem Präsidenten des alten Landtags einberufen.
- (2) Die erste Sitzung des Landtags leitet der älteste Abgeordnete oder, wenn er ablehnt, der nächstälteste Abgeordnete, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.
- (3) Der Alterspräsident ernennt zwei Abgeordnete zu vorläufigen Schriftführern und läßt die Namen der Abgeordneten aufrufen.
- (4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit und Annahme der Geschäftsordnung wählt der Landtag den Präsidenten, dessen Stellvertreter und acht Schriftführer.

§ 2

Wahl des Präsidenten und
seiner Stellvertreter

- (1) Der Landtag wählt den Präsidenten und die Stellvertreter in besonderen Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Wird dabei die erforderliche Mehrheit ebenfalls nicht erreicht, kommen die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen in die engere Wahl;

Anlage 2

Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten
der deutschen Länderparlamente zur Regelung des
Verfahrens von parlamentarischen
Untersuchungsausschüssen

- I. Aufgabe und Zulässigkeit
- II. Einsetzung
- III. Vorsitzender
- IV. Ausschußmitglieder
- V. Beschlußfähigkeit
- VI. Vorbereitende Untersuchung
- VII. Beweisaufnahme
- VIII. Aussagegenehmigung und Aktenvorlage
- IX. Ergebnis der Untersuchung

gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der amtierende Präsident zieht.

§ 3

Wahl der Schriftführer

Der Landtag wählt die Schriftführer in einem Wahlgang auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags der Fraktionen. Kommt ein solcher Vorschlag nicht zustande, werden die Schriftführer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

II. Präsident, Vorstand und Schriftführer

§ 4

Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident vertritt den Landtag und führt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtags, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Präsident und seine Stellvertreter bilden den Vorstand des Landtags.
- (2) Der Vorstand wirkt bei der Ernennung und Entlassung der Bediensteten des Landtags (Artikel 85 Abs. 3 der Verfassung) sowie bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags des Landtags mit.

§ 6

Sitzungsvorstand

- (1) In den Sitzungen des Landtags bilden der amtierende Präsident und zwei vom Präsidenten bestimmte Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Sind die gewählten Schriftführer zu einer Sitzung des Landtags nicht in ausreichender Zahl erschienen, bestellt der amtierende Präsident andere Abgeordnete als Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Sitzung. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Rednerliste zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmen zu sammeln und zu zählen und andere Angelegenheiten des Landtags nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

III. Fraktionen

§ 8

Bildung von Fraktionen

(1) Abgeordnete, die derselben in den Landtag gewählten politischen Partei angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Vorsitzenden sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Reihenfolge der Fraktionen

Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Mitgliederzahl. Bei gleicher Zahl entscheidet das Los, das der Präsident in einer Sitzung des Landtags zieht. Erlöschene Mandate werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, der die ausgeschiedenen Abgeordneten angehört haben.

IV. Ältestenrat

§ 10

Zusammensetzung des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und neun weiteren Abgeordneten, welche die Fraktionen dem Präsidenten schriftlich benennen.

(2) Für jeden der neun Abgeordneten benennen die Fraktionen einen ständigen Stellvertreter.

(3) An den Sitzungen des Ältestenrats nehmen außer den Mitgliedern oder ihren Stellvertretern andere Abgeordnete nur auf Einladung des Präsidenten oder auf Beschluß des Ältestenrats teil.

§ 11

Aufgaben des Ältestenrats

(1) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte; er hat insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Landtags, über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter herbeizuführen.

(2) Von beabsichtigten Abweichungen von dem im Ältestenrat vereinbarten Geschäftsplan des Landtags sollen der Präsident und die Fraktionen rechtzeitig vor der Sitzung verständigt werden.

(3) Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben eines ständigen Notstandsausschusses wahr.

§ 12

Sitzungen des Ältestenrats

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. Sind der Präsident und seine Stellvertreter verhindert, leitet das älteste Mitglied die Verhandlungen.

(2) Der Ältestenrat muß einberufen werden, wenn es drei Mitglieder verlangen; er ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, von der die Mitglieder auf besonderen Beschluß eine Abschrift erhalten.

V. Pflichten und Rechte der Abgeordneten

§ 13

Pflichten der Abgeordneten;
Anwesenheitslisten

(1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Arbeiten des Landtags teilzunehmen. Sie werden zu den Sitzungen, an denen sie teilzunehmen verpflichtet sind, eingeladen. Im übrigen werden ihnen regelmäßig die Terminübersichten des Landtags übersandt.

(2) Für die Abgeordneten gelten die in der Anlage I dieser Geschäftsordnung abgedruckten „Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz“.

(3) Für jede Sitzung des Landtags und eines Ausschusses wird für die Dauer der Sitzung eine Anwesenheitsliste aufgelegt, in die sich die Abgeordneten eigenhändig eintragen. Die Eintragung dient als Nachweis der Teilnahme an der Sitzung. Nachträglich darf sich ein Abgeordneter nur eintragen, wenn er seine Anwesenheit durch den Stenographischen Bericht oder das Ausschußprotokoll nachweist.

(4) Die Folgen der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz.

(5) Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies dem Präsidenten oder der Landtagsverwaltung möglichst vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

§ 14 Urlaub

Urlaub bis zur Dauer eines Monats erteilt der Präsident, für längere Zeit der Landtag. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 15 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft im Landtag (Artikel 81 Abs. 1 der Verfassung) ist dem Präsidenten schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.

(2) Will ein Abgeordneter sein Mandat gemäß Artikel 81 Abs. 2 der Verfassung zum Ruhen bringen, hat er dies dem Präsidenten zu erklären.

(3) Der Präsident benachrichtigt den Landeswahlleiter.

§ 16 Ausweise und Drucksachen

(1) Jeder Abgeordnete erhält vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis als Mitglied des Landtags und Fahrkarten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Jeder Abgeordnete erhält einen Abdruck des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung für Rheinland-Pfalz und der Geschäftsordnung des Landtags.

(3) Die amtlichen Drucksachen werden an die Abgeordneten verteilt. Sie gelten als verteilt, wenn sie zur Post gegeben oder in Sitzungen des Landtags den Abgeordneten auf ihren Platz gelegt worden sind; das gleiche gilt für die Verteilung in die Postfächer während der Dauer einer Plenarsitzung. Die Berechnung der Fristen erfolgt nach § 119.

§ 17 Akteneinsicht und -abgabe

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle nicht auf Beschluß des Landtags ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Landtags oder eines Ausschusses befinden, sofern da-

durch nicht die Arbeiten des Landtags oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter behindert werden. Persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Landtag für Abgeordnete geführt werden, darf nur der betreffende Abgeordnete einsehen. Wünschen andere Abgeordnete, etwa als Berichterstatter oder Ausschußvorsitzende, Einsicht in diese Akten, kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Abgeordneten, auch wenn er ausgeschieden ist, geschehen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Landtagsgebäudes werden Eingaben nur an die Mitglieder des Petitionsausschusses, andere Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben. Ausnahmen kann der Präsident zulassen.

(3) Für die Einsicht in die Personalakten der Bediensteten des Landtags gelten die dienstrechtlichen Vorschriften.

VI. Sitzungsordnung

§ 18 Öffentlichkeit

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von zehn Abgeordneten, einer Fraktion oder der Landesregierung kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt (Artikel 86 der Verfassung).

(2) Beschließt der Landtag den Ausschluß der Öffentlichkeit, dürfen nur Abgeordnete, Mitglieder der Landesregierung, ihre Beauftragten sowie die vom Präsidenten zugelassenen Bediensteten des Landtags im Sitzungssaal verbleiben. Der Präsident stellt durch Befragen der Landesregierung fest, wer als ihr Beauftragter gemäß Artikel 89 Abs. 2 der Verfassung zu gelten hat.

§ 19 Leitung

(1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluß jeder Sitzung verkündet er den Zeitpunkt der nächsten Sitzung, falls er bereits bestimmt ist. Widersprechen acht Abgeordnete dem Zeitpunkt, entscheidet der Landtag.

(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter verhindert, übernimmt der Alterspräsident die Leitung.

§ 20 Einberufung durch den Präsi- denten

(1) Der Präsident setzt den Zeitpunkt der Sitzung fest, wenn der Landtag ihn dazu ermächtigt hat oder wegen Beschlußunfähigkeit (§ 45) oder aus einem anderen Grunde nicht entscheiden kann.

(2) Der Präsident muß den Landtag einberufen, wenn die Landesregierung oder mindestens 34 Abgeordnete es verlangen; die Abgeordneten müssen den Antrag persönlich unterzeichnen.

(3) Hat der Präsident in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaumt, muß er bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Landtags einholen.

§ 21 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird an die Mitglieder des Landtags und die Ministerien verteilt.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt der Präsident, ob der vorgeschlagenen Tagesordnung widersprochen wird. Widerspricht ein Abgeordneter, entscheidet der Landtag.

(3) Wird für denselben Tag eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung anberaumt, genügt die mündliche Verkündung durch den Präsidenten. Der Präsident kann dann einen Gegenstand, über den ergebnislos abgestimmt worden ist, selbständig an eine andere Stelle der Tagesordnung setzen oder von ihr absetzen.

§ 22 Eröffnung und Verbindung der Beratung

(1) Der Präsident hat jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, zur Beratung aufzurufen. Eine Besprechung ist auf Verlangen zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

(2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 23 Änderung der Tagesordnung

(1) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten werden, wenn auf ausdrückliches Befragen acht Abgeordnete widersprechen.

(2) Der Landtag kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. Wird der von einem Ausschuß angekündigte Bericht nicht erstattet, stellt der Präsident den Gegenstand zurück oder setzt ihn von der Tagesordnung ab, es sei denn, daß der Landtag auf den Bericht verzichtet.

§ 24 Übergang zur Tagesordnung

(1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, ist vor

der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(2) Über Gesetzentwürfe sowie sonstige Vorlagen und Anträge der Landesregierung darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 25 Vertagung und Schluß der Besprechung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zum Wort, erklärt der Präsident die Besprechung für geschlossen.

(2) Der Landtag kann die Besprechung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von acht anwesenden Abgeordneten.

(3) Der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag vor; über ihn darf jedoch, wenn es sich um die Beratung von Gesetzesvorlagen handelt, erst abgestimmt werden, nachdem jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.

§ 26 Vertagung der Sitzung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn es der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens acht anwesenden Abgeordneten beschließt.

§ 27 Worterteilung und Wortmeldung

(1) Sprechen darf nur, wem der Präsident das Wort erteilt hat. Will sich der Präsident selbst als Redner an der Beratung beteiligen, hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Abgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Wort zu melden.

(2) In Immunitätsangelegenheiten soll der betroffene Abgeordnete im Landtag das Wort zur Sache nicht erhalten.

§ 28 Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihm die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen und die Stärke der Fraktionen leiten.

(2) Der erste Redner in der Besprechung von Anträgen soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluß der Beratung das Wort verlangen. Dem Berichterstatter ist auf Verlangen während der Beratung jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 29

Zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit erteilt werden. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. Sie dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 30

Persönliche Bemerkungen

(1) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt; findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort vor dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt. In besonderen Fällen kann der Präsident eine persönliche Bemerkung bis zum Schluß der Sitzung sowie zu Beginn der nächsten oder zu Beginn der auf die Verteilung des Stenographischen Berichts folgenden Sitzung zulassen.

(2) Der Abgeordnete darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(3) Eine persönliche Bemerkung darf nur mit Zustimmung des Präsidenten länger als fünf Minuten dauern.

§ 31

Erklärungen außerhalb der Tagesordnung

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Beratung der laufenden Sitzung steht, kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen. Die Rededauer soll fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 32

Die Rede

(1) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein; sie dürfen nur verlesen werden, wenn sie beim Präsidenten mit Angabe von Gründen angemeldet worden sind und der Präsident einwilligt. Schriftstücke dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten verlesen werden.

(2) Der Präsident hat den Redner zu mahnen, wenn dieser ohne seine Einwilligung eine im Wortlaut vorbereitete Rede verliest. Nach einer weiteren Mahnung soll er ihm das Wort entziehen.

(3) Der Präsident darf einen Redner unterbrechen. Er tönt die Glocke des Präsidenten, hat der Redner seine Rede zu unterbrechen.

§ 33

Rededauer

Ein Redner darf nicht länger als 30 Minuten sprechen. Für bestimmte Besprechungsgegenstände kann der Landtag auf Vorschlag des Ältestenrats andere Redezeiten beschließen.

§ 34

Zwischenfragen

(1) Der Präsident kann nach Eröffnung der Besprechung Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses an den Redner gestatten. Die Zwischenfrage ist vom Platz oder von den besonderen Mikrofonen aus zu stellen.

(2) Will ein Abgeordneter eine Zwischenfrage stellen, wendet er sich durch Aufstehen vom Platz und Heben einer Hand an den Präsidenten. Der Präsident fragt den Redner, ob er eine Frage gestatte. Der Redner kann die Frage zulassen oder ablehnen.

(3) Die Frage ist möglichst kurz zu formulieren.

(4) Der Redner kann die Beantwortung der gestellten Frage ablehnen.

(5) Der Fragesteller darf nicht mehr als zwei Zusatzfragen stellen.

§ 35

Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung; Recht auf Gehör

(1) Der Antrag, ein Mitglied der Landesregierung herbeizurufen, bedarf der Unterstützung von acht anwesenden Abgeordneten. Über den Antrag entscheidet der Landtag außerhalb der Tagesordnung sofort mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung sowie ihre Beauftragten müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden; jedoch darf ein Redner nicht unterbrochen werden.

(3) Ergreift ein Mitglied der Landesregierung das Wort außerhalb der Tagesordnung, wird auf Verlangen von acht anwesenden Abgeordneten die Besprechung über seine Ausführungen eröffnet. Anträge zur Sache dürfen hierbei nicht gestellt werden.

§ 36

Wiedereröffnung der Besprechung

Ergreift nach Schluß der Besprechung oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied oder Beauftragter der Landesregierung zu dem Gegenstand das Wort, ist die Besprechung wieder eröffnet.

VII. Ordnungsmaßnahmen

§ 37

Verweisung zur Sache
und Ordnungsruf

- (1) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.
- (2) Verletzt ein Redner die Würde oder die Ordnung des Hauses, wird er vom Präsidenten gerügt oder mit Nennung des Namens zur Ordnung gerufen.
- (3) Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (4) Hat der Präsident einen Zwischenruf nicht gehört, kann er ihn in der nächsten Sitzung erwähnen und rügen.

§ 38

Wortentziehung

- (1) Spricht ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (2) Wurde ein Redner dreimal in derselben Rede zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen, muß ihm der Präsident das Wort entziehen. Entsprechend kann der Präsident bei dreimaligem Ruf zur Sache verfahren.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen, darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.
- (4) Ausführungen, die ein Redner nach Entziehung des Wortes macht, werden in den Sitzungsbericht nicht aufgenommen.

§ 39

Grobe Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verletzt ein Abgeordneter in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, daß er sich den Anordnungen des Präsidenten nicht fügt, kann der Präsident ihn von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Der Abgeordnete hat auf die Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal zu verlassen.
- (2) Leistet der Abgeordnete der Aufforderung des Präsidenten, den Saal zu verlassen, keine Folge, wird die Sit-

zung ausgesetzt oder aufgehoben. In diesem Falle zieht sich der Abgeordnete ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden sechs Sitzungstage des Landtags zu.

(3) In besonders schweren Fällen oder bei wiederholtem Ausschluß von den Sitzungen des Landtags kann der Ältestenrat den Abgeordneten durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß von der Teilnahme an höchstens 20 Sitzungstagen ausschließen.

(4) Der Präsident hat die Ausschließung (Absätze 2 und 3) dem Landtag mitzuteilen.

(5) Bis zum Ablauf des letzten Ausschlußtags darf der ausgeschlossene Abgeordnete auch an Ausschlußsitzungen nicht teilnehmen.

(6) Der Präsident hat Abgeordneten, die trotz ihres Ausschlusses versuchen, an den Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse teilzunehmen oder sonst die Ordnung im Landtagsgebäude stören, bis zum Ablauf des letzten Ausschlußtags den Aufenthalt im Landtagsgebäude zu untersagen. Hiervon ist dem Landtag Mitteilung zu machen.

§ 40

Einspruch und Erlaß

(1) Der Abgeordnete kann gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß bis zum Ablauf des nächsten Sitzungstags Einspruch einlegen, der schriftlich zu begründen ist. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Landtag entscheidet ohne Besprechung nach Beratung im Ältestenrat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Auf Vorschlag des Ältestenrats kann der Landtag die Dauer des Ausschlusses abkürzen.

§ 41

Unterbrechung der Sitzung

Wenn im Landtag eine störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verläßt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung lädt der Präsident in geeigneter Weise ein.

§ 42

Sonstige Ordnungsmaßnahmen

(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Abgeordnete sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

(3) Das Betreten der Tribüne kann vom Besitz einer Eintrittskarte abhängig gemacht werden. Die Eintrittskarten werden nach Beschluß des Ältestenrats verteilt, wobei jedoch die Öffentlichkeit der Sitzungen gewahrt bleiben muß.

(4) Nicht dem Landtag angehörende Personen dürfen während der Sitzung die Abgeordneten im Sitzungssaal nicht aufsuchen. Der Präsident kann Ausnahmen für Bedienstete des Landtags und der Fraktionen sowie Beauftragte der Landesregierung zulassen.

VIII. Beschlußfähigkeit

§ 43

Vorliegen der Beschlußfähigkeit

Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

§ 44

Bezweiflung der Beschlußfähigkeit

(1) Wird vor Eröffnung der Abstimmung die Beschlußfähigkeit bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht, ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen (§ 50) festzustellen.

(2) Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

(3) Ergibt sich bei namentlicher Abstimmung, bei einer Wahl oder bei der Auszählung nach Absatz 1, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Abgeordneten nicht erreicht ist, stellt der Präsident die Beschlußunfähigkeit des Hauses fest.

§ 45

Verfahren bei Beschlußunfähigkeit

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben sowie Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Die Abstimmung oder die Wahl wird in der nächsten Sitzung ohne Beratung vorgenommen. Das Verlangen einer namentlichen Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

IX. Abstimmungen und Wahlen

§ 46

Fragestellung und Reihenfolge der Abstimmungen

(1) Bei der Abstimmung stellt der Präsident die Fragen so, daß sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. In der Regel ist zu fragen, ob die Zustimmung erteilt wird.

Über die Fassung ist auf Verlangen das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Landtag.

(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

(3) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
2. Anträge auf Schluß der Besprechung,
3. Anträge auf Vertagung der Besprechung,
4. Anträge auf Aussetzung der Abstimmung,
5. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuß, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
6. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

(4) Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen.

(5) Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen ist die kleinere im Antrag gebrachte Einnahme- und die größere Ausgabesumme zuerst zur Abstimmung zu bringen und in dieser Folge weiter. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(6) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

§ 47

Teilung der Frage

Jeder Abgeordnete kann die Teilung der Frage verlangen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, sonst der Landtag.

§ 48

Abstimmung

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen. Bei der Schlußabstimmung erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen. Bei der Abstimmung darf jeder Abgeordnete erklären, daß er sich der Abstimmung enthält.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Landtag mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit verneint die Frage.

(3) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.

(4) Soweit für einen Beschluß oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der Präsident klarzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

§ 49
Wahlen

Eine Wahl kann, wenn kein Abgeordneter widerspricht, durch Zuruf erfolgen.

§ 50
Zweifel über das Ergebnis;
Zählung der Stimmen

Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, werden die Stimmen gezählt.

§ 51
Namentliche Abstimmung

(1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie muß stattfinden, wenn sie von einer Fraktion oder acht anwesenden Abgeordneten verlangt wird.

(2) Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen der Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ tragen. Alsdann erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

(3) Zwischen der Abstimmung und der Verkündung des Ergebnisses darf verhandelt, aber nicht beschlossen werden.

§ 52
Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

1. Stärke eines Ausschusses,
2. Abkürzung der Fristen,
3. Sitzungszeit und Tagesordnung,
4. Vertagung der Sitzung oder Abstimmung,
5. Vertagung oder Schluß der Besprechung,
6. Teilung der Frage,
7. Überweisung an einen Ausschuß.

§ 53
Erklärungen zur Abstimmung

Bei Abstimmungen kann jeder Abgeordnete seine von dem Beschluß der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz schriftlich begründen. Er übergibt die Begründung dem Sitzungsvorstand, der die Aufnahme in den Stenographischen Bericht veranlaßt. Eine Verlesung der Begründung im Landtag erfolgt nicht.

X. Vorlagen und Anträge

§ 54
Einbringung

(1) Vorlagen der Landesregierung an den Landtag werden schriftlich eingereicht. Gesetzesvorlagen sind schriftlich zu begründen; die Begründung soll auch eine Kurzfassung des wesentlichen Inhalts des Gesetzes, eine Übersicht über seine finanziellen Auswirkungen sowie eine Erläuterung der verwaltungsmäßigen Abwicklung und des entstehenden Verwaltungsaufwands enthalten.

(2) Anträge aus der Mitte des Landtags können, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, nur von einer Fraktion oder von acht Abgeordneten eingebracht werden. Sie sind schriftlich einzubringen. Gesetzesvorlagen (Uranträge) sollen schriftlich begründet werden.

(3) Volksbegehren, die eine Gesetzesvorlage zum Gegenstand haben, werden von der Landesregierung mit einer eigenen Stellungnahme dem Landtag unterbreitet; für die Stellungnahme gilt Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Vorlagen und Anträge gleichbehandelt.

§ 55
Behandlung

(1) Vorlagen und Anträge werden gedruckt und an die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen und die Mitglieder der Landesregierung verteilt. Ist der Druck vor der Beratung nicht möglich, können sie vorab in anderer Weise vervielfältigt werden (Vorabdruck).

(2) Vorlagen und Anträge, die einer beschleunigten Erledigung bedürfen, kann der Präsident im Einvernehmen mit den Fraktionen bereits vor der ersten Beratung einem Ausschuß überweisen.

(3) Vorlagen der Landesregierung, die keiner Beschlussfassung bedürfen (Denkschriften, Nachweisungen und anderes), kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, einem Ausschuß überweisen.

§ 56
Unterrichtung des Landtags
über Gemeinschaftsaufgaben

(1) Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags über die beabsichtigten Anmeldungen zu den Rahmenplänen nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder über beabsichtigte Vereinbarungen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes dienen (§ 10 Abs. 4 und 5 der Landeshaushaltsordnung), werden an die Mitglieder des Landtags und an die Fraktionen verteilt.

(2) Der Präsident überweist die Vorlagen dem Haushalts- und Finanzausschuß als federführendem Ausschuß und den betreffenden Fachausschüssen als mitberatenden Ausschüssen zu getrennter Beratung.

(3) Der Präsident teilt das Ergebnis der Beratung den Mitgliedern des Landtags sowie der Landesregierung mit.

(4) Auf Verlangen einer Fraktion oder von acht Abgeordneten findet eine Besprechung im Landtag statt; sie können einen Antrag zur Sache stellen.

§ 57

Beratungen

(1) Gesetzentwürfe auf Änderung der Verfassung werden in drei Beratungen, sonstige Gesetzentwürfe in der Regel in zwei Beratungen, alle anderen Vorlagen in einer Beratung erledigt. Werden in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt, findet eine dritte Beratung nicht statt.

(2) Die Beratungen beginnen frühestens am fünften Werktag nach Verteilung der Drucksache (§ 16 Abs. 3, § 119); sie haben spätestens zwei Monate nach Einbringung zu beginnen, soweit nicht die Antragsteller mit einer Beratung zu einem späteren Zeitpunkt einverstanden sind.

(3) Der Landtag kann beschließen, die Beratung eines Gegenstands bis zu vier Wochen zu vertagen. Eine weitere Vertagung der Beratung ist nur mit Zustimmung der Antragsteller möglich. Der Antrag auf Vertagung muß schriftlich vorliegen und auf der Tagesordnung stehen.

§ 58

Erste Beratung

In der ersten Beratung werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Die Besprechung kann nach einzelnen Abschnitten getrennt werden. Abgestimmt wird nur über Anträge auf Ausschußüberweisung.

§ 59

Ausschußüberweisung

(1) Am Schluß der ersten Beratung sowie im Laufe der einmaligen Beratung kann die Vorlage einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung überwiesen werden. Den federführenden Ausschuß benennt der Präsident, soweit ihn der Landtag nicht bestimmt hat.

(2) Dem federführenden Ausschuß obliegt die endgültige Beschlußfassung über den dem Landtag vorzulegenden Antrag.

(3) Der federführende Ausschuß kann weitere Ausschüsse um Mithberatung der überwiesenen Vorlage oder von Teilen derselben ersuchen. Die Weitergabe der Vorlage

an einen anderen Ausschuß zur endgültigen Beschlußfassung ist nur mit Zustimmung des Präsidenten zulässig.

§ 60

Zweite Beratung

(1) Die zweite Beratung findet frühestens am zweiten Werktag nach Schluß der ersten Beratung oder Verteilung des Ausschußantrags statt (§ 16 Abs. 3, § 119); sie hat spätestens zwei Monate nach Verteilung des Ausschußantrags zu beginnen.

(2) Die zweite Beratung beginnt mit der allgemeinen Besprechung über die Grundsätze des Gesetzentwurfs. Die Einzelberatung schließt sich unmittelbar an.

(3) Die Einzelbesprechung wird der Reihenfolge nach über jede selbständige Bestimmung und zuletzt über Einleitung und Überschrift eröffnet und geschlossen.

(4) Mit Zustimmung des Landtags kann die Reihenfolge geändert, die Besprechung über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

§ 61

Rücküberweisung an einen Ausschuß

(1) Bis zur letzten Einzelabstimmung kann die Vorlage ganz oder teilweise an einen Ausschuß zurücküberwiesen werden. Die Rücküberweisung kann an einen anderen Ausschuß erfolgen. Dies gilt auch für bereits erledigte Teile der Vorlage.

(2) Mit der Rücküberweisung kann eine dritte Beratung beschlossen werden.

§ 62

Abstimmungen in der zweiten Beratung

(1) Die Abstimmungen finden nach Schluß jeder Einzelbesprechung statt. Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden, wenn nicht acht anwesende Abgeordnete widersprechen.

(2) Bei der Beratung umfangreicher Vorlagen kann der Präsident mit Zustimmung des Landtags die von ihm aufgerufenen Einzelbestimmungen ohne Eröffnung und Schließung der Besprechung und ohne Einzelabstimmung für angenommen erklären, falls Wortmeldungen nicht vorliegen und Änderungsanträge nicht gestellt sind.

§ 63

Dritte Beratung

(1) Grundlage der dritten Beratung bilden die Beschlüsse der zweiten Beratung.

(2) Die dritte Beratung findet frühestens am zweiten Werktag nach Schluß der zweiten Beratung statt. Wurden in der zweiten Beratung Änderungsanträge angenommen, beginnt die Frist erst nach Verteilung der entsprechenden Drucksache (§ 16 Abs. 3, § 119).

(3) § 60 Abs. 3 und 4, § 61 Abs. 1 und § 62 gelten entsprechend.

§ 64

Wiederholung der Abstimmung

Sind bei der einmaligen, zweiten oder dritten Beratung Änderungsanträge angenommen worden, bevor sie verteilt waren, muß auf Antrag eines Abgeordneten nach der Verteilung die Abstimmung wiederholt werden. Eine erneute Besprechung findet nicht statt.

§ 65

Schlußabstimmung

(1) Nach Schluß der letzten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage im ganzen abgestimmt. Wurden in der letzten Beratung Änderungsanträge angenommen, wird die Schlußabstimmung auf Antrag von acht Abgeordneten ausgesetzt, bis die Beschlüsse übersichtlich zusammengestellt und verteilt sind.

(2) Die Vorlage kann zur redaktionellen und sprachlichen Überarbeitung vor der Schlußabstimmung an einen Ausschuß überwiesen werden.

§ 66

Änderungsanträge

(1) In der einmaligen und zweiten Beratung kann jeder Abgeordnete Änderungsanträge stellen.

(2) Änderungsanträge zur dritten Beratung können nur von einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten gestellt werden.

(3) Änderungsanträge zu Entschließungsanträgen sind nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig.

(4) Änderungsanträge sind zulässig, solange die Besprechung des Gegenstands, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist. Sie müssen schriftlich abgefaßt sein und werden verlesen, wenn sie noch nicht verteilt sind.

§ 67

Entschließungsanträge

(1) Entschließungsanträge sind nur zu Gesetzentwürfen zulässig. Sie können nur von einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten bis zur Schlußabstimmung gestellt werden. Sie müssen schriftlich abgefaßt sein und werden verlesen, wenn sie noch nicht verteilt sind.

(2) Über Entschließungsanträge wird in der Regel nach der Schlußabstimmung abgestimmt. § 69 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 68

Kürzung der Fristen

(1) Der Landtag kann bei der Feststellung der Tagesordnung beschließen, die Fristen vor der einmaligen und vor der ersten Beratung, zwischen der ersten und der zweiten Beratung und zwischen der zweiten und der dritten Beratung abzukürzen. Das gleiche gilt für die Fristen zwischen der Verteilung einer Vorlage und ihrer Beratung.

(2) Eine Kürzung der Fristen vor der einmaligen oder der ersten Beratung kann, wenn Einspruch erhoben wird, nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(3) Zwei Beratungen eines Gesetzentwurfs dürfen am gleichen Tage nicht stattfinden, wenn bis zur Feststellung der Tagesordnung ein anwesender Abgeordneter widerspricht.

(4) Drei Beratungen eines Gesetzentwurfs dürfen nicht an einem Tage stattfinden.

§ 69

Haushaltsvorlagen

(1) Über Haushaltsvorlagen wird erst abgestimmt, wenn der Haushalts- und Finanzausschuß sie vorberaten hat.

(2) Über Entschließungsanträge zum Haushaltsplan oder zu einzelnen seiner Kapitel wird nach der Abstimmung über den entsprechenden Einzelplan in der zweiten Beratung abgestimmt.

§ 70

Staatsverträge

Bei der Beratung von Entwürfen von Gesetzen, mit denen die Zustimmung des Landtags zu Staatsverträgen erteilt werden soll, sind Ausschuß- und Änderungsanträge nur zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes zulässig.

§ 71

Selbständige Anträge von Abgeordneten

(1) Bei der Behandlung selbständiger Anträge von Abgeordneten erhält vor Eintritt in die einmalige oder in die erste Beratung einer der Antragsteller das Wort zur Begründung. Nach Schluß der Besprechung steht einem der Antragsteller das Wort zu.

(2) Ein Antrag, der noch nicht verteilt ist und nicht auf der Tagesordnung steht, darf nicht beraten werden, wenn ein anwesender Abgeordneter oder der Antragsteller widerspricht.

(3) Der Landtag kann einen Antrag mit Zustimmung des Antragstellers für erledigt erklären.

(4) Anträge können zurückgezogen werden. Wird der Antrag während seiner Beratung im Landtag zurückgezogen, wird die Beratung fortgesetzt, wenn eine Fraktion oder mindestens acht Abgeordnete den Antrag wieder aufnehmen. Nach der endgültigen Beschlußfassung im federführenden Ausschuß ist die Rücknahme gegen den Widerspruch einer Fraktion nicht möglich.

§ 72

Anträge von Fraktionen

(1) Anträge und andere Erklärungen, die ein Abgeordneter ausdrücklich im Namen und ohne Widerspruch seiner Fraktion abgibt, bedürfen keiner weiteren Unterschrift oder Unterstützung. § 71 gilt entsprechend.

§ 73

Wahl des Ministerpräsidenten und Vertrauensfrage

(1) Der Antrag, der Landesregierung oder einem einzelnen Minister das Vertrauen des Landtags auszusprechen oder zu entziehen, kann als selbständiger Antrag oder zu jedem Gegenstand der Tagesordnung eingebracht werden. Er bedarf der Unterschriften von 16 Abgeordneten.

(2) Über den Antrag auf Entziehung des Vertrauens darf frühestens am zweiten Tage nach Schluß der Aussprache abgestimmt werden. Er muß spätestens binnen einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden.

(3) Über den Antrag auf Entziehung des Vertrauens muß namentlich abgestimmt werden.

(4) Für die Bestätigung der Landesregierung oder eines Ministers und die Zustimmung zur Entlassung eines Ministers genügt die einfache Stimmenmehrheit.

XI. Fachausschüsse

§ 74

Bildung der Fachausschüsse

(1) Der Landtag bildet folgende ständige Fachausschüsse:

1. Ausschuß für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz,
2. Ausschuß für Soziales, Gesundheit und Sport,
3. Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr,
4. Haushalts- und Finanzausschuß,
5. Innenausschuß,
6. Kulturpolitischer Ausschuß,
7. Petitionsausschuß und
8. Rechtsausschuß.

(2) Für einzelne Angelegenheiten kann der Landtag von Fall zu Fall besondere Ausschüsse bestellen.

(3) Die Ausschüsse sind Organe des Landtags.

§ 75

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus 18 Mitgliedern. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluß eine andere Besetzung bestimmen.

(2) Die Sitze verteilen sich auf die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, jedoch stellt jede Fraktion mindestens ein Mitglied.

§ 76

Benennung der Vorsitzenden

(1) Die Fraktionen bestimmen der Reihe nach die Ausschüsse, deren Vorsitzende sie stellen wollen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Stärke der Fraktionen auf Grund des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens.

(2) Entsprechendes gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Stellvertreter soll jedoch nicht derselben Fraktion angehören wie der Vorsitzende.

§ 77

Benennung der Mitglieder

(1) Die Fraktionen benennen dem Präsidenten die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter.

(2) Der Präsident gibt die Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder der Ausschüsse sowie die späteren Änderungen dem Landtag bekannt.

(3) Jede Fraktion hat den Wechsel von Ausschußmitgliedern dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellvertretung ist zulässig und soll vor der Sitzung dem Ausschußvorsitzenden mitgeteilt werden.

§ 78

Erste Einberufung

(1) Der Präsident beruft die Ausschüsse zu ihrer ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die Vorsitzenden gewählt.

(2) Sind seit der ersten Sitzung des Landtags 14 Tage vergangen, kann der Präsident die Ausschüsse einberufen, auch ohne daß sämtliche Mitglieder benannt sind. In diesem Fall ist der Ausschuß beschlußfähig, wenn die Mehrheit der benannten Mitglieder anwesend ist.

§ 79 Aufgaben

(1) Die Ausschüsse sind verpflichtet, die ihnen vom Landtag, dem Präsidenten oder einem anderen Ausschuß überwiesenen Aufgaben unverzüglich zu erledigen. Als vorbereitende Beschlußorgane haben sie die Pflicht, dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Aufgaben oder auf mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehende Fragen beziehen dürfen.

(2) Die Ausschüsse können sich auf Antrag eines Mitglieds auch mit nicht überwiesenen Angelegenheiten befassen, soweit sie zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Wird der Antrag von einem Drittel der Mitglieder in einer Ausschußsitzung gestellt, soll die Beratung des Gegenstands in der nächsten Sitzung stattfinden; wird der Antrag außerhalb einer Ausschußsitzung gestellt, soll der Gegenstand in der nächsten Sitzung beraten werden, wenn der Antrag eine Woche vor der Sitzung beim Präsidenten eingegangen ist.

(3) Die Ausschüsse können sich auch mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches befassen, mit denen die Landesregierung oder der zuständige Minister an sie herantritt.

(4) Die vom Landtag, dem Präsidenten oder einem anderen Ausschuß überwiesenen Aufgaben sind vorrangig zu erledigen.

§ 80 Berichterstattung

(1) Vor Beginn der Beratung bestellt der federführende Ausschuß für jeden Beratungsgegenstand einen oder mehrere Berichterstatter.

(2) Der Berichterstatter hat das Recht, an den Sitzungen der mitberatenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; er erstattet den Bericht über die Gesamtberatung.

(3) Die Ausschüsse berichten mündlich oder schriftlich; der Landtag kann einen schriftlichen Bericht verlangen. Die Berichte sollen die wesentlichen Ansichten des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahmen der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse enthalten; sofern Anhörungen durchgeführt wurden, sollen die Berichte die wesentlichen Ansichten der Auskunftspersonen wiedergeben.

(4) Antragsteller aus der Mitte des Landtags können sechs Monate nach Überweisung des von ihnen eingebrachten Antrags verlangen, daß der Ausschuß durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Landtag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Der Bericht ist auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung des Landtags zu setzen.

(5) § 55 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 81 Geschäftsordnung

Die Ausschüsse sind beschluß- und beratungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Beratungen gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 82 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt oder zuläßt, nicht öffentlich. Den hauptamtlichen Geschäftsführern der Fraktionen ist die Anwesenheit gestattet, soweit die Sitzungen nicht für vertraulich erklärt wurden.

(2) Der Ausschuß kann für einzelne Beratungsgegenstände mit Zweidrittelmehrheit die öffentliche Beratung beschließen. Öffentliche Beratungen sind nicht zulässig

1. bei Haushaltsberatungen,
2. bei Besprechung von Personalangelegenheiten,
3. bei Anträgen auf Aufhebung der Immunität,
4. bei der Behandlung von Petitionen, es sei denn, es handelt sich um eine nicht auf einen Einzelfall bezogene Angelegenheit,
5. bei sonstigen Angelegenheiten, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder nach der Natur der Sache geheimzuhalten sind.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen sind die Presse sowie sonstige Zuhörer, soweit die Raumverhältnisse es gestatten, zugelassen. Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen sind im Landtag durch Aushang öffentlich bekanntzumachen.

(4) An den nichtöffentlichen Sitzungen können Abgeordnete, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die Sitzungen für vertraulich erklärt wurden.

(5) In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch andere Abgeordnete zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(6) Der Ausschuß kann die Herbeirufung eines Mitglieds der Landesregierung beschließen. Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

(7) Die Ausschüsse können die Vertraulichkeit ihrer Verhandlungen beschließen. Alle Sitzungsteilnehmer sind an den Beschluß gebunden.

§ 83 Anhörverfahren

(1) Die Ausschüsse haben das Recht, zu den überwiesenen Aufgaben Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen anzuhören.

(2) Die einzuladenden Auskunftspersonen bestimmt der Ausschuß nach Anhörung der Antragsteller. Zur Vorbereitung der Anhörung übermittelt der Ausschuß den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung; er kann sie zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

(3) Der Ausschuß kann beschließen, in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen einzutreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Die Beschlußfassung hierüber hat spätestens vor Beginn der Anhörung zu erfolgen. Bei der allgemeinen Aussprache ist die Redezeit zu begrenzen.

§ 84

Verhandlungen

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Leitung der Ausschußsitzungen. Fehlen der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wählt der Ausschuß einen Verhandlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende setzt den Zeitpunkt der Sitzung fest, soweit der Ausschuß hierüber nicht bestimmt hat. Die Sitzungen sollen im Rahmen des Arbeitsplans des Landtags stattfinden. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Ausschusses verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird; kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, beruft der Präsident den Ausschuß ein.

(3) Die Ausschüsse bestimmen die Form ihrer Beratungen selbst. Anträge bedürfen keiner Unterstützung. Das Wort wird in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen; in einem Unterausschuß muß jede Fraktion vertreten sein.

(4) Der Schriftverkehr des Ausschusses sowie die Weiterleitung von Beschlüssen und Berichten erfolgen über den Präsidenten oder seinen Beauftragten.

(5) Beabsichtigt ein Ausschuß, außerhalb des Sitzes des Landtags zu tagen, hat der Vorsitzende vor der endgültigen Beschlußfassung die Zustimmung des Präsidenten herbeizuführen. Will der Präsident die Zustimmung verweigern, so hat er vor seiner Entscheidung den Ältestenrat zu hören.

(6) Über die Verhandlungen der Ausschüsse wird eine Niederschrift gefertigt (Sitzungsprotokoll). Der Vorsitzende ist für eine richtige Niederschrift der Verhandlungen verantwortlich. Der Vorsitzende und die Ausschußmitglieder können in der Sitzung nach Verteilung des Sitzungsprotokolls eine Berichtigung verlangen.

§ 85

Beteiligung mehrerer Ausschüsse

(1) Sind Vorlagen oder Anträge mehreren Ausschüssen überwiesen (§ 59), findet die Beratung in der Regel zuerst im federführenden Ausschuß statt.

(2) Die beteiligten Ausschüsse unterrichten sich gegenseitig über das Ergebnis ihrer Beratungen.

(3) Soweit mitberatende Ausschüsse Änderungen empfohlen haben, verhandelt der federführende Ausschuß erneut über die Sache. Dies gilt nicht, soweit die Änderungen lediglich redaktioneller Art sind oder der federführende Ausschuß einen mitberatenden Ausschuß in bestimmten Einzelfragen zur endgültigen Beschlußfassung ermächtigt hat.

(4) Empfiehlt der federführende Ausschuß die Ablehnung, findet eine Beratung in den mitberatenden Ausschüssen nur statt, wenn dies von den Antragstellern oder einer Fraktion innerhalb von zwei Wochen nach der ablehnenden Beschlußfassung beantragt wird. Empfiehlt der federführende Ausschuß mit Zustimmung der Antragsteller die Erledigung, findet eine Beratung in den mitberatenden Ausschüssen nicht statt.

XII. Sonstige Ausschüsse

§ 86

Zwischenausschuß

(1) Der Zwischenausschuß nach Artikel 92 der Verfassung besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und 17 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Zwischenausschusses verteilen sich auf die Fraktionen nach deren Stärke. Die Mitglieder des Ältestenrats sind geborene Mitglieder des Zwischenausschusses.

(2) Der Präsident beruft den Zwischenausschuß und leitet seine Verhandlungen. Er muß ihn binnen einer Woche einberufen, wenn die Landesregierung oder fünf Mitglieder des Ausschusses es verlangen.

(3) Der Zwischenausschuß kann nur zusammentreten, wenn der Landtag gemäß Artikel 83 Abs. 6 der Verfassung den Schluß der Tagung beschlossen hat oder die Wahlperiode abgelaufen ist oder der Landtag aufgelöst ist.

(4) In den Fällen der Artikel 111, 112 der Verfassung besteht der Zwischenausschuß aus dem Präsidenten und den geborenen Mitgliedern. Außer nach Absatz 3 kann der Präsident ihn einberufen, wenn der Landtag durch höhere Gewalt verhindert ist, sich zu versammeln; er muß ihn unverzüglich einberufen, wenn die Landesregierung oder drei Mitglieder des Ausschusses es verlangen.

§ 87

Wahlprüfungsausschuß

- (1) Der Wahlprüfungsausschuß wird in der ersten Sitzung des Landtags gebildet.
- (2) Für die Einsetzung und das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des Landeswahlprüfungsgesetzes.
- (3) Im übrigen finden, soweit das Landeswahlprüfungsgesetz nichts anderes vorschreibt, ergänzend die Vorschriften des § 74 Abs. 3, der §§ 77, 78 und 81 sowie des § 82 Abs. 1 und 4 bis 7 Anwendung.

§ 88

Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

- (1) Ein Untersuchungsausschuß wird jeweils für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt. Die Einsetzung erfolgt durch Beschluß des Landtags.
- (2) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, mit denen das verfassungsmäßige Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses geltend gemacht wird (Minderheitenantrag), müssen bei ihrer Einreichung die dem verfassungsmäßigen Quorum entsprechende Anzahl von 20 Unterschriften tragen.
- (3) Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtags gesetzt, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht worden sind. Mit Zustimmung der Antragsteller kann die Beratung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.
- (4) Bei Zweifeln über die Zulässigkeit kann der Landtag den Einsetzungsantrag zur gutachtlichen Stellungnahme dem Rechtsausschuß überweisen. Die Stellungnahme ist unverzüglich abzugeben.
- (5) Ein Untersuchungsausschuß besteht in der Regel aus neun Mitgliedern des Landtags. In dem Untersuchungsausschuß muß jede Fraktion vertreten sein. Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses verteilt; dabei muß gewährleistet sein, daß die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuß den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

(6) Der Landtag wählt den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie dessen Stellvertreter. Sie müssen verschiedenen Fraktionen angehören und sollen, soweit es der Untersuchungsgegenstand erfordert, die Befähigung zum Richteramt haben. Die Stelle des Vorsitzenden steht den Fraktionen in der durch die §§ 74 und 76 bestimmten Reihenfolge zu.

(7) Die übrigen Ausschußmitglieder werden von den Fraktionen benannt. Jede Fraktion benennt bis zu zwei

ständige Ersatzmitglieder. Die Stellvertretung erfolgt in der von den Fraktionen bestimmten Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder können als Zuhörer an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen.

§ 89

Verfahren der Untersuchungsausschüsse

- (1) Die Untersuchungsausschüsse erheben Beweis in öffentlicher Sitzung, wenn die Öffentlichkeit nicht mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Untersuchungsausschüsse können von den nach den §§ 51, 70 und 77 der Strafprozeßordnung zulässigen Zwangsmitteln Gebrauch machen, wenn ein ordnungsgemäß geladener Zeuge ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis oder die Eidesleistung verweigert oder wenn ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund die Erstattung des Gutachtens oder die Eidesleistung verweigert. Die Dauer der Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen und muß spätestens mit der Feststellung des Schlußberichts des Ausschusses aufgehoben werden. Die Anordnung der Vorführung und der Haft bedarf der Bestätigung durch den nach der Strafprozeßordnung zuständigen Richter (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes). Um die Vollstreckung der vom Ausschuß angeordneten Zwangsmaßnahmen ist das zuständige Gericht zu ersuchen.
- (3) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß dem Landtag einen schriftlichen Bericht. Über die endgültige Abfassung entscheidet der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung darzulegen; dieser Bericht ist dem Bericht des Untersuchungsausschusses anzuschließen. Während der Untersuchung kann der Landtag jederzeit einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen.
- (4) Im übrigen sind die in der Anlage 2 abgedruckten Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente zur Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zu berücksichtigen.

XIII. Anfragen und Aktuelle Stunde

§ 90

Große Anfragen

- (1) Große Anfragen an die Landesregierung können von einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten eingebracht werden.
- (2) Große Anfragen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie sollen knapp und bestimmt gefaßt und

kurz begründet sein; sie müssen im Auftrag einer Fraktion oder von acht Abgeordneten unterzeichnet sein.

(3) Verstoßen die Großen Anfragen gegen Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 oder die parlamentarische Ordnung, kann der Präsident sie zurückweisen.

(4) Der Präsident leitet der Landesregierung die Große Anfrage unverzüglich mit dem Ersuchen um schriftliche Beantwortung zu.

(5) Für die Große Anfrage und die Antwort der Landesregierung gilt § 55 Abs. 1 entsprechend.

§ 91

Besprechung der Großen Anfrage und der Antwort

(1) Über die Große Anfrage und die Antwort der Landesregierung findet eine Besprechung in einer Sitzung des Landtags (Absatz 2) oder eines Ausschusses (Absatz 3) statt, soweit dies innerhalb von sechs Wochen nach Verteilung der Antwort der Landesregierung von den Anfragenden oder einer Fraktion schriftlich beim Präsidenten verlangt wird. Hierbei geht das Verlangen auf Besprechung im Landtag dem Verlangen auf Besprechung im Ausschuß vor.

(2) Die Große Anfrage und die Antwort werden zur Besprechung auf die Tagesordnung des Landtags gesetzt, wenn das Verlangen mindestens eine Woche vor der Sitzung eingegangen ist. Die Besprechung kann verschoben werden. Der Landtag kann auch beschließen, daß die Besprechung in einem Ausschuß fortgesetzt wird. Beschlüsse nach Satz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung derer, die eine Besprechung im Landtag verlangt haben.

(3) Die Besprechung im Ausschuß wird in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Auf Antrag eines Ausschußmitglieds oder der Landesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; über den Antrag beschließt der Ausschuß in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Die Fortsetzung der Besprechung nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) An den Besprechungen nach Absatz 3 und 4 kann, soweit die Große Anfrage nicht von einer Fraktion eingebracht ist, ein Beauftragter der Anfragenden mit beratender Stimme teilnehmen. Der Beauftragte kann Anträge zur Sache stellen. Er ist dem Präsidenten rechtzeitig zu benennen.

(6) Der Ausschuß erstattet dem Landtag über die Besprechung einen Bericht, es sei denn, er erklärt die Große Anfrage für erledigt. In dem Bericht kann der Ausschuß dem Landtag bestimmte Beschlüsse empfehlen; § 79 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 92

Anträge zu Großen Anfragen

Wird bei der Besprechung im Landtag ein Antrag zur Sache gestellt, muß er von den Anfragenden, einer Fraktion oder 16 anwesenden Abgeordneten unterstützt werden. Der Antrag kann einem Ausschuß überwiesen werden; die Abstimmung kann auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

§ 93

Ablehnung der Beantwortung

(1) Lehnt die Landesregierung es ab, die Große Anfrage überhaupt oder innerhalb der nächsten sechs Wochen zu beantworten oder geht hierüber innerhalb von zwei Wochen keine Mitteilung ein, kann der Landtag die Große Anfrage zur Besprechung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. Dies muß erfolgen, wenn die Anfragenden oder eine Fraktion es schriftlich beim Präsidenten verlangen. Vor der Besprechung erhält einer der Anfragenden das Wort zur Begründung.

(2) Wird die große Anfrage nicht binnen sechs Wochen beantwortet, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 94

Beschränkung der Verhandlung über Große Anfragen

Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, daß sie die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährden, kann der Landtag zeitweilig die Verhandlungen darüber auf bestimmte Stunden eines monatlichen Sitzungstags beschränken. Auch in diesem Falle kann der Landtag die Verhandlungen über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

§ 95

Kleine Anfragen

(1) Kleine Anfragen an die Landesregierung können von jedem Abgeordneten gestellt werden; sie sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen und müssen so formuliert sein, daß sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können. Die zur Begründung notwendigen Tatsachen müssen kurz und knapp dargestellt sein. Der Präsident kann Anfragen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, zurückweisen.

(3) Der Präsident teilt die Anfragen unverzüglich der Landesregierung schriftlich mit. § 55 Abs. 1 gilt für die Kleine Anfrage und die Antwort der Landesregierung entsprechend.

(4) Lehnt die Landesregierung es ab, die Kleine Anfrage zu beantworten, oder antwortet sie nicht binnen drei

Wochen, wird die Anfrage zur mündlichen Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, wenn der Fragesteller dies bis 12 Uhr am Tage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidenten beantragt hat. Nach der mündlichen Beantwortung kann der Fragesteller eine kurze Erwiderung abgeben und bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 94 sowie des § 96 Abs. 2 und 5 entsprechend.

§ 96

Mündliche Anfragen

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, über den Präsidenten kurze Mündliche Anfragen an die Landesregierung zu richten. § 95 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Präsident unterrichtet unverzüglich die Fraktionen.

(2) Liegen Mündliche Anfragen vor, beginnt die Sitzung des Landtags mit der Fragestunde; sie soll nicht länger als eine Stunde dauern.

(3) Die Mündliche Anfrage ist mindestens vier Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Mündliche Anfrage nur behandelt, wenn sie bis 12 Uhr am Tage vor der Sitzung eingereicht ist und die Landesregierung zur Beantwortung bereit ist.

(4) Nach der Beantwortung können Zusatzfragen gestellt werden. Der Anfragende hat das Recht, die beiden ersten Zusatzfragen zu stellen.

(5) Zusatzfragen müssen zur Sache gehören; sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten noch eine Ausdehnung der ursprünglichen Frage auf andere Gegenstände bewirken.

(6) Der Präsident kann feststellen, daß die Anfrage ausreichend beantwortet ist.

§ 97

Aussprache im Anschluß an eine Mündliche Anfrage

(1) Über den Gegenstand einer Mündlichen Anfrage von allgemeinem, aktuellem Interesse findet unmittelbar nach der Fragestunde eine Aussprache statt, wenn diese von einer Fraktion oder mindestens acht Abgeordneten beantragt und der Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Landtags unterstützt wird.

(2) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt, auch wenn zu mehreren Mündlichen Anfragen eine Aussprache beantragt ist. Der Ältestenrat entscheidet über den jeweiligen Zeiteanteil. Die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt.

(3) Jeder Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig.

§ 98

Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Abgeordneten findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von aktuellem und allgemeinem Interesse ist, eine Aussprache statt. Der Antrag ist bis spätestens 12 Uhr am Tage vor der Sitzung des Landtags schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Dieser unterrichtet unverzüglich die Fraktionen und die Landesregierung.

(2) Der Präsident setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung, wenn er den Antrag für zulässig hält. Hält er ihn nicht für zulässig, entscheidet der Landtag zu Beginn der nächsten Sitzung. Vor der Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen die Zulässigkeit sprechen. Erklärt der Landtag den Antrag für zulässig, wird er in der gleichen Sitzung behandelt.

(3) Die Aktuelle Stunde findet unmittelbar nach der Fragestunde oder im Falle einer Aussprache gemäß § 97 nach dieser statt. Findet eine Fragestunde nicht statt, beginnt die Sitzung mit der Aktuellen Stunde.

(4) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

(5) § 97 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

XIV. Eingaben

§ 99

Weiterleitung an den Bürgerbeauftragten

Die an den Landtag oder an den Petitionsausschuß gerichteten Eingaben (Artikel 11 der Verfassung) werden dem Bürgerbeauftragten zugeleitet.

§ 100

Unzulässige Eingaben

(1) Der Petitionsausschuß kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen,

1. wenn sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
2. wenn sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
3. wenn sie nach Inhalt oder Form eine strafbare Handlung darstellt,
4. wenn sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Vorbringen enthält,
5. wenn lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

(2) Der Petitionsausschuß scheidet von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde. Das Recht des Petitionsausschusses, sich mit dem Verhalten der Landesregierung, einer Behörde des

Landes sowie von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, als Beteiligter in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluß eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt.

§ 101

Weiterleitung und Überweisung

- (1) Eingaben, für deren Behandlung der Landtag nicht zuständig ist, leitet der Petitionsausschuß an die zuständige Stelle weiter.
- (2) Eingaben, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuß grundsätzlich dem federführenden Ausschuß als Material.

§ 102

Verfahren des
Petitionsausschusses,
Bürgerbeauftragter

- (1) Soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für den Petitionsausschuß die Vorschriften über Ausschüsse (§§ 74 bis 85).
- (2) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in wichtigen Einzelfällen spätestens in der nächsten Sitzung nach Eingang der Eingabe.
- (3) Der Petitionsausschuß kann bei nicht einvernehmlich erledigten Fällen unbeschadet der Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz einzelne oder mehrere Ausschußmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Eingaben weiter zu befassen; die beauftragten Ausschußmitglieder sind dabei an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.
- (4) Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses müssen mindestens fünf Werktage liegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 103

Ausübung der Rechte,
Unterausschüsse

- (1) Auskunftsersuchen und Aktenanforderung erfolgen über die zuständige oberste Landesbehörde; über die Ausübung des Zutrittsrechts ist die oberste Landesbehörde rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- (2) Der Petitionsausschuß kann die Ausübung des Zutrittsrechts im Einzelfall auf einen Unterausschuß übertragen, der aus mindestens drei seiner Mitglieder besteht. Der Unterausschuß erstattet dem Petitionsausschuß einen Bericht über das Ergebnis seiner Feststellungen; § 80 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Soweit Zutritt, Auskunft und Aktenvorlage verweigert werden (Artikel 90 a Abs. 3 der Verfassung), vertritt der zuständige Minister die Entscheidung vor dem Petitionsausschuß. Auf Verlangen einer Fraktion oder eines

Drittels der Mitglieder des Petitionsausschusses hat der Minister die Entscheidung vor dem Landtag zu vertreten.

- (4) Abgeordnete können auf ihr Verlangen zu einer Eingabe im Petitionsausschuß gehört werden.
- (5) Der Petitionsausschuß bestellt als ständigen Unterausschuß die Strafvollzugskommission. Der Strafvollzugskommission können Abgeordnete angehören, die nicht Mitglied des Petitionsausschusses sind. Die Strafvollzugskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Recht zur Einsetzung anderer Unterausschüsse nach § 84 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 104

Beschlüsse des
Petitionsausschusses

- (1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Eingaben lauten in der Regel,
 1. die Eingaben der Landesregierung
 - a) zur Berücksichtigung,
 - b) zur Erwägung,
 - c) zur Kenntnisnahme,
 - d) als Material zu überweisen,
 2. festzustellen, daß dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann,
 3. die Eingabe für erledigt zu erklären,
 4. von einer sachlichen Prüfung der Eingabe abzusehen (§ 100),
 5. die Eingabe für ungeeignet zur Behandlung zu erklären.
- (2) Der Petitionsausschuß kann dem Petenten anheimgeben, zunächst von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

§ 105

Mitteilung und Aufhebung der
Beschlüsse des
Petitionsausschusses

- (1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Eingaben werden in der Regel nach jeder Sitzung in eine Sammelübersicht aufgenommen, die an alle Abgeordnete verteilt wird. Die Sammelübersicht enthält auch die vom Bürgerbeauftragten einvernehmlich erledigten Eingaben.
- (2) Jeder Abgeordnete kann innerhalb von 2 Wochen nach Verteilung der Sammelübersicht (§ 16 Abs. 3, § 119) beantragen, einen Beschluß des Petitionsausschusses aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.
- (3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 wird dem Petenten der Beschluß des Petitionsausschusses durch die Landtagsverwaltung schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung soll eine kurzgefaßte Begründung enthalten.

§ 106

Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung gibt dem Petitionsausschuß innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach § 104 Abs. 1 Nr. 1. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, gibt sie einen Zwischenbericht.

§ 107

Verschwiegenheitspflicht

Abgeordnete und Bedienstete des Landtags haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Eingabe bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 108

Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuß soll mindestens einmal im Jahr dem Landtag einen Bericht über seine Arbeit erstatten.

XV. Immunitätsangelegenheiten

§ 109

Behandlung

(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den Rechtsausschuß weiterzuleiten, der die Entscheidung gemäß Artikel 94 der Verfassung trifft.

(2) Die Verhandlungen des Rechtsausschusses in Immunitätsangelegenheiten und die Akten in solchen Angelegenheiten sind vertraulich.

(3) Die Entscheidungen werden den Abgeordneten im Umdruckverfahren mitgeteilt.

(4) Jeder Abgeordnete, mit Ausnahme des Betroffenen, kann innerhalb 14 Tagen nach der Mitteilung beantragen, die Entscheidung aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.

XVI. Auskunft der Landesregierung über die Ausführung von Beschlüssen des Landtags

§ 110

Auskunfterteilung durch die Landesregierung

(1) Die Landesregierung gibt dem Landtag über die Ausführung seiner Beschlüsse schriftlich Auskunft. Ist die Ausführung der Beschlüsse in angemessener Frist nicht möglich, erstattet die Landesregierung einen Zwischenbericht.

(2) Der Landtag kann die Auskunft binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist verlangen.

(3) Die Stellungnahme der Landesregierung zu den Beschlüssen des Landtags wird dem Landtag halbjährlich gedruckt zur Kenntnis gebracht.

§ 111

Bemerkungen zur Auskunft der Landesregierung

(1) Binnen zwei Wochen nach der Verteilung der Drucksachen kann beanstandet werden, daß die Auskunft unvollständig sei oder bestimmte bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien.

(2) Die Bemerkungen teilt der Präsident zur schriftlichen Beantwortung der Landesregierung mit.

(3) Die Antworten werden den Unterzeichnern der Bemerkungen bekanntgegeben. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn es 16 Abgeordnete binnen einer Woche, nachdem die Antwort bekanntgegeben ist, schriftlich verlangen. Antwortet die Landesregierung nicht binnen vier Wochen, können 16 Abgeordnete innerhalb einer weiteren Woche schriftlich verlangen, daß die Bemerkungen auf die Tagesordnung kommen. Bei ihrer Besprechung können Anträge zur Sache gestellt werden.

XVII. Beurkundung der Verhandlungen und Ausfertigung der Beschlüsse des Landtags

§ 112

Sitzungsbericht

(1) Über jede Sitzung des Landtags wird ein Stenographischer Bericht angefertigt.

(2) Die Sitzungsberichte über öffentliche Sitzungen werden an die Abgeordneten gedruckt verteilt.

(3) Der Landtag kann auf Verlangen von zehn Abgeordneten, einer Fraktion oder der Landesregierung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß auch der Bericht über eine Geheimsitzung gedruckt und verteilt wird. Ist die Sitzung auf Verlangen der Landesregierung für geheim erklärt worden, kann der Sitzungsbericht nur mit Zustimmung der Landesregierung veröffentlicht werden.

§ 113

Prüfung der Niederschrift durch den Redner

(1) Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede, die nach Prüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurückzugeben ist. Nach Ablauf der Frist wird die Niederschrift in Druck gegeben.

(2) Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden. Die Zustimmung des Redners wird durch die des Präsidenten ersetzt, wenn ein Minister oder ein Abgeordneter aus berechtigtem Interesse die alsbaldige Einsicht verlangt.

- (3) Dies gilt sinngemäß auch für Tonbandaufnahmen.
 (4) Die Dauer der Aufbewahrung des Tonbands bestimmt der Präsident.

§ 114

Berichtigung der Niederschrift

- (1) Die Berichtigung darf den Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht ändern. Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit dem Redner erzielt, ist die Entscheidung des amtierenden Präsidenten einzuholen.
 (2) Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

§ 115

Niederschrift von Zwischenrufen

Ein Zwischenruf, der im Stenographischen Bericht festgestellt worden ist, bleibt Bestandteil des Stenographischen Berichts, es sei denn, daß mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten eine Streichung erfolgt.

§ 116

Ausfertigung und Übersendung der Beschlüsse

- (1) Der Präsident fertigt die Beschlüsse aus.
 (2) Beschlossene Gesetze übersendet der Präsident dem Ministerpräsidenten und dem Minister der Justiz. Werden vor der Übersendung in der vom Landtag in der Schlußabstimmung angenommenen Fassung des Gesetzes Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann der Präsident eine Berichtigung veranlassen. Ist der Gesetzesbeschluß bereits übersandt, macht der Präsident den Ministerpräsidenten auf die Druckfehler oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten mit der Bitte aufmerksam, sie vor der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berichtigen.
 (3) Die übrigen Beschlüsse übersendet der Präsident, wenn es ihr Inhalt erfordert, ebenfalls dem Ministerpräsidenten und dem Minister der Justiz.

XVIII. Rechnungshof

§ 117

Teilnahme an den Sitzungen des Landtags

- (1) Der Präsident des Rechnungshofs oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rechnungshofs hat Zutritt zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Landtags.
 (2) Die Mitglieder des Rechnungshofs können an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtags teilnehmen, soweit es sich nicht um Immunitätsangelegenheiten oder nichtöffentliche Sitzungen von Untersuchungsausschüssen handelt.

- (3) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit eines Mitglieds des Rechnungshofs verlangen.

- (4) Die Mitglieder des Rechnungshofs haben das Recht und auf Verlangen des Landtags oder eines Ausschusses die Pflicht, sich in den Ausschusssitzungen im Rahmen der Zuständigkeit des Rechnungshofs zu äußern.

XIX. Allgemeine Bestimmungen

§ 118

Verkehr mit der Landesregierung

- (1) Der Landtag verkehrt durch den Präsidenten oder dessen Beauftragten mit der Landesregierung.
 (2) Akten der Landesregierung oder der Ministerien werden durch den Präsidenten oder dessen Beauftragten angefordert.

§ 119

Fristenberechnung

- (1) Ist für den Anfang einer Frist die Verteilung einer amtlichen Drucksache maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag der Verteilung nicht mitgerechnet. Bei Drucksachen, die während einer Sitzung des Landtags auf den Platz der Abgeordneten verteilt worden sind, beginnt die Frist mit der Verteilung.
 (2) Erfolgt die Verteilung durch Aufgabe bei der Post, so werden bei der Berechnung der Frist der Aufgabetag und der ihm folgende Werktag nicht mitgerechnet.
 (3) Ist eine Frist nach Werktagen bemessen, wird bei der Berechnung der Frist der Samstag nicht mitgerechnet.
 (4) Der Beginn einer Frist wird nicht dadurch gehindert, daß einzelne Abgeordnete infolge technischer Schwierigkeiten oder aus ähnlichen Gründen eine Vorlage erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten haben, sofern sie rechtzeitig abgeschickt worden ist.
 (5) Fristen, die nach dieser Geschäftsordnung von den Fraktionen und Abgeordneten des Landtags einzuhalten sind, werden durch die Parlamentsferien unterbrochen und beginnen mit dem Ende der Parlamentsferien neu zu laufen.

§ 120

Wahrung der Frist

Ist innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber dem Landtag eine Erklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, so ist die Frist gewahrt, wenn die Erklärung oder die Leistung am letzten Tage der Frist an die Landtagsverwaltung gelangt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen am Sitz des Landtags staatlich anerkannten Feiertag, tritt an die Stelle des Samstags, Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.

§ 121
Ende der Wahlperiode

(1) Am Ende der Wahlperiode oder im Falle der Auflösung des Landtags gelten alle Vorlagen, Anträge, Große Anfragen, Kleine Anfragen und Mündliche Anfragen mit Ausnahme der Eingaben als erledigt.

(2) Das Ende der Wahlperiode oder die Auflösung des Landtags beendet auch die Tätigkeit seiner Ausschüsse. Die Tätigkeit des Zwischenausschusses endet mit dem Zusammentreten des neuen Landtags.

§ 122
Abweichungen von der
Geschäftsordnung

Der Landtag kann im Einzelfall von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen; zu dem Beschluß ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, erforderlich.

§ 123
Auslegung der Geschäftsordnung
im Einzelfall

(1) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

(2) Erheben mindestens 16 Abgeordnete Einspruch gegen die Entscheidung, beschließt nach Prüfung durch den Rechtsausschuß der Landtag.

§ 124
Grundsätzliche Auslegung der
Geschäftsordnung

Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann

nur der Landtag nach Prüfung durch den Rechtsausschuß beschließen.

§ 125
Rechte des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuß kann Fragen, die sich auf die Geschäftsordnung des Landtags und der Ausschüsse sowie auf die Würde des Hauses beziehen, erörtern und dem Landtag oder dem Präsidenten darüber Vorschläge machen.

§ 126
Fortführung der Geschäfte
des Landtags

Das Präsidium führt bis zum Zusammentreten eines neuen Landtags seine Geschäfte fort.

§ 127
Landtagsverwaltung

(1) Die Unterstützung des Präsidenten bei der Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben, die Vorbereitung der Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse, die Entgegennahme von Vorlagen, Anträgen, Eingaben und anderen an den Landtag gerichteten Schriftstücken und deren vorbereitende Bearbeitung ist Aufgabe der Landtagsverwaltung.

(2) Der Direktor beim Landtag ist der ständige Vertreter des Präsidenten in der Verwaltung; er hat Zutritt zu allen Ausschusssitzungen.

§ 128
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Anlage 1

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz

- I. Die Abgeordneten haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtags folgendes anzugeben:
 1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
 - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
 2. Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind.
 3. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften.
 4. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene.
- II. Die Abgeordneten haben dem Präsidenten anzuzeigen:
 1. Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
 2. Zuwendungen, die sie für ihre politische Tätigkeit als Landtagsabgeordnete erhalten haben. Die Abgeordneten haben über solche Zuwendungen gesondert Rechnung zu führen.
- III. Die Abgeordneten sind gehalten, für die Angaben nach I und II den vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestenrat herausgegebenen Fragebogen zu verwenden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- IV. Wirkt ein Abgeordneter in einem Ausschuß des Landtags an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem er selbst oder ein anderer, für den er gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat er diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuß offenzulegen, soweit sie sich nicht aus den Angaben im Handbuch ergibt.
- V. In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen.
- VI. In Zweifelsfragen ist der Abgeordnete verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.
- VII. Wird der Vorwurf erhoben, daß ein Abgeordneter gegen diese Verhaltensregeln verstoßen habe, so hat der Vorstand des Landtags den Sachverhalt aufzuklären und den betroffenen Abgeordneten anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Präsident der Fraktion, der der betreffende Abgeordnete angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, es sei denn, daß die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands widerspricht.

Anlage 2

**Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der
deutschen Länderparlamente zur Regelung des
Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen**

I. Aufgabe und Zulässigkeit

1. Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist die Untersuchung von Tatbeständen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zur Berichterstattung an das Plenum.
2. Die Zulässigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Der Untersuchungsausschuß ist zulässig, wenn die beantragte Untersuchung geeignet ist, dem Parlament Grundlagen für eine Beschlußfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.
3. Eine gesetzlich normierte Zulässigkeitsbeschränkung nach dem Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung ist abzulehnen.

II. Einsetzung

1. Ein Untersuchungsausschuß wird jeweils für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt.
2. Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann nur beraten werden, wenn er auf die Tagesordnung gesetzt ist.
3. In dem Einsetzungsbeschluß ist der Gegenstand der Untersuchung hinreichend zu bestimmen.
4. Für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bedarf es eines Plenarbeschlusses. Dies gilt auch, wenn der Antrag von einer qualifizierten Minderheit gestellt wird, die nach der Verfassung die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwingen kann (Minderheitenantrag). Ein solcher Minderheitenantrag muß die nach der Verfassung vorgeschriebene Zahl von Unterschriften tragen.
5. Der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Zusatzanträge nur dann erweitert oder ergänzt werden, wenn
 - a) der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und
 - b) dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens eintritt.
 Ist die Minderheit mit der Änderung des Untersuchungsgegenstandes nicht einverstanden, so ist der Zusatzantrag als Antrag auf Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses zu behandeln.
6. Bei Zweifeln über die rechtliche Zulässigkeit eines Untersuchungsausschusses kann das Parlament eine gutachtliche Äußerung des für Rechts- oder Geschäftsordnungsfragen zuständigen Ausschusses einholen.

III. Vorsitzender

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nach Möglichkeit, soweit es der Untersuchungsgegenstand erfordert, die Befähigung zum Richteramt haben. Eine zwingende Vorschrift dieses Inhalts wird nicht empfohlen.

2. Für die Art und Weise der Bestellung des Vorsitzenden ist eine in den Ländern übereinstimmende Regelung nicht erforderlich. Eine Regelung, daß der Vorsitzende der Gruppe der Antragsteller angehören muß, ist abzulehnen.
3. Der Vorsitzende hat die Befugnisse wie jeder andere Ausschußvorsitzende; außerdem obliegt ihm die Sitzungspolizei (§ 176 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).
4. Hinsichtlich der Rechtsstellung des Vorsitzenden und der Ausschußmitglieder bei der Beweisaufnahme gilt folgendes:
 - a) Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt zunächst durch den Vorsitzenden. Sodann hat der Vorsitzende den übrigen Ausschußmitgliedern zu gestatten, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.
 - b) Über die Zulässigkeit von Fragen des Vorsitzenden sowie über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen der übrigen Ausschußmitglieder entscheidet auf Antrag eines Ausschußmitgliedes der Untersuchungsausschuß.

IV. Ausschußmitglieder

1. Ausschußmitglieder können nur Mitglieder des Parlaments sein. Es wird nicht empfohlen, außerhalb des Parlaments stehende Personen, auch nicht mit beratender Stimme, zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses ständig hinzuzuziehen.
2. Die Mitgliederzahl eines Untersuchungsausschusses ist möglichst klein zu halten. Bei der Benennung der Mitglieder ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu bestellen. Eine Stellvertretung durch andere Abgeordnete ist unzulässig.
3. Die Vernehmung von Ausschußmitgliedern als Zeugen ist zulässig.
4. Ausschußmitglieder scheidern aus dem Untersuchungsausschuß aus, wenn sich ergibt, daß sie an einer Handlung oder Unterlassung beteiligt waren, die Gegenstand der Untersuchung ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Untersuchungsausschuß. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Ausschußmitglied nicht mitwirken.
5. Die weitergehenden Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 22 ff. StPO) über Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschußmitglieder keine Anwendung.

V. Beschlußfähigkeit

1. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Ist der Ausschuß nicht beschlußfähig, so darf er keine Untersuchungshandlungen, insbesondere keine Zeugenvernehmungen, durchführen.

VI. Vorbereitende Untersuchung

1. Der Untersuchungsausschuß kann eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuß beschließen.
2. Dem Unterausschuß müssen mindestens der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses und ein Mitglied der antragstellenden Gruppe angehören.
3. Aufgabe der vorbereitenden Untersuchung ist die Sammlung und Gliederung des Untersuchungstoffes, insbesondere die Beschaffung der einschlägigen Akten und Unterlagen und, soweit erforderlich, die Anhörung von Zeugen.

VII. Beweisaufnahme

1. Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise. Welche Beweise im einzelnen zu erheben sind, entscheidet der Ausschuß.
2. Der Rechts- und Amtshilfe soll sich der Untersuchungsausschuß nur im Rahmen der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung bedienen.
3. Rechtsstellung von Betroffenen:
 - a) Auch die von der parlamentarischen Untersuchung betroffene Person ist grundsätzlich als Zeuge zu vernehmen. Geht aus dem Untersuchungsauftrag aber eindeutig hervor, daß sich die Untersuchung ausschließlich oder ganz überwiegend gegen eine bestimmte Person richtet, so darf diese Person nicht als Zeuge vernommen werden. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat der Untersuchungsausschuß in jedem Einzelfall zu prüfen; sie ist insbesondere gegeben, wenn die Untersuchung mit dem Ziele eingeleitet ist, die Beschlussfassung des Parlaments über eine Minister-, Abgeordneten- oder Richteranklage im Sinne der jeweiligen Verfassung gegen den Betroffenen vorzubereiten.
 - b) Stellt der Untersuchungsausschuß fest, daß eine Person hiernach nicht als Zeuge vernommen werden darf, so ist sie nach Art eines Beschuldigten anzuhören.
4. Zeugenvernehmung:
 - a) Die durch den Untersuchungsausschuß zu vernehmenden Zeugen sind vor ihrer Vernehmung gemäß den §§ 55 und 57 StPO zu belehren und zu ermahnen.
 - b) Abgeordnete oder Minister sind in entsprechender Anwendung des § 55 StPO darauf hinzuweisen, daß sie auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, bei deren wahrheitsgemäßer Beantwortung sie sich der Gefahr einer Abgeordneten- oder Ministeranklage aussetzen würden.
 - c) Die Vorschriften der §§ 53 und 53 a StPO über weitere Zeugnisverweigerungsrechte finden Anwendung.
5. Vereidigung:
 - a) Der Untersuchungsausschuß entscheidet über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen.

- b) Die Vereidigung von Zeugen soll nur erfolgen, wenn der Ausschuß eine Vereidigung wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig hält.
- c) Von der Vereidigung eines Zeugen ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. 3 StPO abzusehen, wenn der Verdacht besteht, er könne an einer strafbaren Handlung beteiligt sein, deren Aufklärung nach dem Sinn des Untersuchungsauftrages mit zur Aufgabe des Untersuchungsausschusses gehört.
- d) Bei Abgeordneten oder Ministern ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. 3 StPO von der Vereidigung auch dann abzuwenden, wenn der Verdacht besteht, daß sie sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das die Erhebung einer Abgeordneten- oder Ministeranklage rechtfertigen könnte.

VIII. Aussagegenehmigung und Aktenvorlage

1. Soll ein Beamter vor einem Untersuchungsausschuß über Angelegenheiten aussagen, die unter seine Amtsverschwiegenheit fallen, so bedarf es dazu der nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigung des Dienstherrn.
2. Hat der Dienstvorgesetzte Bedenken, die Aussagegenehmigung zu erteilen, so muß er die Entscheidung des Ministerrates herbeiführen¹⁾.
3. Soweit die beamtenrechtlichen Vorschriften der Länder der in Ziffer 2 enthaltenen Regelung entgegenstehen, sind sie unter Berücksichtigung des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend zu ändern.
4. Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind dem Untersuchungsausschuß auf Beschluß der Mehrheit der Ausschußmitglieder vorzulegen.

¹⁾ Zur Frage der Vernehmung von Beamten und der hierzu notwendigen Aussagegenehmigung konnte sich die Kommission nur zu Alternativvorschlägen entschließen. Neben der vorgesehenen Einschaltung des Ministerrates, die von der Kommission als verfassungsrechtlich unbedenklich und als am ehesten praktikabel angesehen wurde, wurden nachfolgende Alternativen erörtert:

1. Alternative:

Der Beamte darf sich nicht auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit berufen, wenn der Untersuchungsausschuß nach Anhörung der obersten Aufsichtsbehörde mit der Mehrheit der Ausschußmitglieder die Versagung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.

2. Alternative:

Der Beamte darf sich nicht auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit berufen, wenn das Parlament auf Antrag des Untersuchungsausschusses die Versagung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt. Der Untersuchungsausschuß hat vor Antragstellung die oberste Aufsichtsbehörde über die Verweigerungsgründe zu hören.

3. Alternative:

Der Beamte darf sich nicht auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit berufen, wenn der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Untersuchungsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Versagung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.

IX. Ergebnis der Untersuchung

1. Über Verlauf und Ergebnis der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß dem Plenum schriftlich Bericht.
2. Der von dem Vorsitzenden (Berichtersteller) vorzulegende Bericht wird in seiner endgültigen Fassung durch den Ausschuß festgestellt.
3. Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, dem Plenum einen abweichenden Bericht vorzulegen.

Für die Fraktion
der CDU
Böckmann

Für die Fraktion
der SPD
Thorwirth

Für die Fraktion
der F.D.P.
Dr. Danz